



Verfügung vom: 24. Nov. 2009

B2

Gemeinde Hombrechtikon

Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Feldbachstrasse (Route 339)

Im Garstlig (Einmündung Etzelstrasse)

Mit Verfügung Nr. 5067 vom 16. Februar 2009 hat die Volkswirtschaftsdirektion an der Grüninger- und der Feldbachstrasse die bestehenden Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt sowie unter anderem beim Grundstück Kat.-Nr. 4855 ersatzlos aufgehoben. Im Bereich dieses Grundstücks wurde den topographischen Verhältnissen (Sunnenbachtobel) und der Tatsache, dass der bebaubare Bereich vollständig von Wald umschlossen ist (Waldabstandslinien), zu wenig Beachtung geschenkt. Mit dem gesetzlichen Strassenabstand ist eine sinnvolle Überbaubarkeit des als Industriezone ausgewiesenen Bereichs nicht mehr gewährleistet. Es erscheint daher gerechtfertigt, angesichts der besonderen Verhältnisse eine Verkehrsbaulinie mit reduziertem Abstand festzusetzen. Niveaulinien sind keine vorhanden.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. An der Feldbachstrasse (Route 339), im Garstlig (Einmündung Etzelstrasse), wird im Bereich der Bauzone des Grundstücks Kat.-Nr. 4855 gemäss dem bei den Akten liegenden Plan eine reduzierte Verkehrsbaulinie neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Hombrechtikon während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Gemeinderat Hombrechtikon wird eingeladen,
 - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Hombrechtikon wie folgt bekannt zu machen:

Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. vom an der Feldbachstrasse (Route 339) in der Gemeinde Hombrechtikon, im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 4855, Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Der Plan liegt vom bis im zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss';

- b) den betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalplan) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) dem Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen, die Insetrate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen für sich und zum Versand an:

- Gemeinderat Hombrechtikon, Postfach 383, 8634 Hombrechtikon
- Osterwalder Lehmann AG, Alte Landstrasse 248, 8708 Männedorf

Volkswirtschaftsdirektion
des Kantons Zürich

RT

Rita Fuhrer, Regierungsrätin

Gegen diese Anordnung ist beim
Regierungsrat bis heute kein
Rechtsmittel eingereicht worden.

Zürich, 13. JAN. 2010
Staatskanzlei, Rechtsdienst

